



DFL STIFTUNG

Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln der DFL Stiftung an Organisationen

(Körperschaften des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen
Rechts)

Stand: [10.11.2025]

Präambel

Ende 2008 von DFL Deutsche Fußball Liga e.V. („DFL e.V.“) und DFL Deutsche Fußball Liga GmbH („DFL GmbH“) gegründet, nutzt die DFL Stiftung die große Kraft des Fußballs, um junge Menschen in Deutschland in ihrer Potenzialentfaltung zu unterstützen. Hierfür führt die DFL Stiftung eigene Projekte durch, geht Partnerschaften ein und fördert Projekte anderer gemeinnütziger und/oder mildtätiger Körperschaften sowie juristischer Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere in Form von finanziellen Zuschüssen.

Es ist ihr dabei ein wichtiges Anliegen, gemäß ihrem Kinderschutzkonzept und in enger Zusammenarbeit mit ihren Projektpartnern, Verantwortung für das Wohl und den Schutz der jungen Menschen in den von ihr geförderten Vorhaben zu übernehmen.

Mit diesen Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln der DFL Stiftung an Organisationen („Förderrichtlinien“) gibt die DFL Stiftung den formalen und den inhaltlichen Rahmen einer möglichen Förderung von Projekten anderer gemeinnütziger und/oder mildtätiger Körperschaften des privaten Rechts und von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch die DFL Stiftung vor. Die Anerkennung der Förderrichtlinien seitens eines Mittelempfängers¹, dessen Projekt gefördert werden soll, ist eine Voraussetzung für die Bewilligung der Fördermittel durch die DFL Stiftung. Sie erfolgt schriftlich mit der Antwort der Körperschaft bzw. juristischen Person des öffentlichen Rechts auf das Bewilligungsschreiben oder (i.d.R. bei Leuchtturmprogrammen) durch Abschluss eines gesonderten Vertrags.

I. Förderzwecke

Die inhaltlichen Vorgaben für die Vergabe von Stiftungsmitteln ergeben sich aus der Satzung der DFL Stiftung, den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen der Abgabenordnung (AO) sowie stiftungsrechtlichen Grundsätzen. Zwecke der DFL Stiftung sind (siehe § 2 Ziffer 1 der Stiftungssatzung) die Förderung

- des Sports,
- der Bildung und Erziehung,
- des Völkerverständigungsgedankens sowie
- mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 AO.

¹ Zwecks besserer Lesbarkeit werden in den Förderrichtlinien sämtliche Personenbezeichnungen im generischen Maskulinum verwendet. Sie gelten jedoch für alle Menschen ungeachtet ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung gleichermaßen.

Zur Erfüllung dieser Zwecke darf die DFL Stiftung auch Fördermittel an andere Körperschaften des privaten Rechts sowie an juristische Personen des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO geben (sog. Fördertätigkeit gemäß § 58 Nr. 1 AO, siehe § 2 Ziffer 2 Buchst. g der Stiftungssatzung).

Die Vergabe von Fördermitteln liegt im Ermessen der DFL Stiftung unter Beachtung der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die DFL Stiftung fördert sowohl längerfristige Vorhaben (insbesondere in Form ihrer Leuchtturmprogramme) als auch einzeln abgegrenzte bzw. abgrenzbare Vorhaben (Projektförderung) anderer gemeinnütziger und/oder mildtätiger Körperschaften sowie juristischer Personen des öffentlichen Rechts, für die seitens des Mittelempfängers ein Förderbedarf (z.B. Personalkosten) zu begründen ist.

Im Einzelfall darf die DFL Stiftung Mittel auch zur Verwendung zu gemeinnützigen und/oder kirchlichen Zwecken zuwenden, die nicht zu den Satzungszwecken der DFL Stiftung gehören (§ 3 Ziffer 4 der Stiftungssatzung).

II. Grundvoraussetzungen einer Förderung durch die DFL Stiftung

Die DFL Stiftung hilft juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie anderen gemeinnützigen und/oder mildtätigen Körperschaften des privaten Rechts bei ihren Projekten, indem sie deren Projekte finanziell oder auf andere Weise unterstützt. Entscheidend für die Förderungswürdigkeit ist die Bedeutung des Projekts für das Erreichen der in der Präambel und in Ziffer I. genannten Förderzwecke sowie die Achtung des Kinderschutzes.

Die Regelförderung der DFL Stiftung richtet sich an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie an Körperschaften des privaten Rechts, die in Deutschland steuerlich ansässig sind. Unterstützt werden Projekte von (siehe § 2 Ziffer 2 Buchst. g der Stiftungssatzung)

- in Deutschland steuerlich ansässigen privatrechtlich verfassten Körperschaften (z.B. Vereinen, Stiftungen und GmbHs)
- und
- inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z.B. inländischen Gebietskörperschaften, katholische und evangelische Kirche).

Eine privatrechtlich verfasste Körperschaft, die in Deutschland steuerlich ansässig ist, d.h. in Deutschland ihren statutarischen (Rechts-)Sitz oder ihren Ort der Geschäftsleitung hat, muss wie die DFL Stiftung nach deutschem Recht als gemeinnützige und/oder mildtätige Körperschaft anerkannt sein. Grundsätzlich muss eine geförderte Körperschaft des privaten Rechts mindestens einen

Satzungszweck verfolgen, den auch die DFL Stiftung verfolgt – und zwar einen Zweck, zu dessen Verfolgung die DFL Stiftung die beantragte Förderung gewährt.

Eine Kooperation mehrerer, auch öffentlicher Partner in einem konkreten Projekt setzt voraus, dass ein solches Zusammenwirken die Nachhaltigkeit und Bedeutung des Vorhabens fördert.

Auch in dem Fall, dass die DFL Stiftung Mittel zur Verwendung zu kirchlichen Zwecken und/oder gemeinnützigen Zwecken zuwendet, die nicht zu den Satzungszwecken der DFL Stiftung gehören (§ 3 Ziffer 4 der Stiftungssatzung), gilt als Grundvoraussetzung für eine Förderung durch die DFL Stiftung, dass der Zuwendungsempfänger entweder eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische privatrechtlich verfasste Körperschaft ist, die in Deutschland wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger und/oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigt ist.

Zu Besonderheiten für die Förderung im Ausland ansässiger Körperschaften des privaten Rechts siehe im **Anhang**.

III. Umfang und Art der Förderung, inhaltliche Kriterien für die Förderung

Die Förderung erfolgt in der Regel durch Gewährung von finanziellen Zuschüssen für einen bestimmten Zeitraum.

Die DFL Stiftung legt Wert darauf, dass eine möglichst nachhaltige Wirkung erzielt werden kann. Daher kann die DFL Stiftung Körperschaften z.B. auch durch Vernetzungs- und Qualifizierungsangebote in ihrem Kompetenzaufbau unterstützen.

Eine Förderung durch die DFL Stiftung ist ausgeschlossen, wenn dasselbe Projekt bereits durch den DFL e.V. oder die DFL GmbH gefördert wird, es sei denn, dass es sich um Projekte handelt, die von der DFL Stiftung gemeinschaftlich mit dem DFL e.V. oder der DFL GmbH initiiert und durchgeführt werden.

Jeder Antrag unterliegt einer Einzelfallentscheidung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht allein auf Grundlage der Stiftungssatzung und/oder der vorliegenden Förderrichtlinie nicht.

Die DFL Stiftung wird bei der Entscheidung über die Gewährung einer Förderung insbesondere die folgenden Gesichtspunkte beachten:

1.) Positive Projektprognose

Die Förderung von Maßnahmen setzt voraus, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der zur Verfügung gestellten Mittel gesichert und die nötige Befähigung zur erfolgreichen Durchführung des Projekts aus Sicht der DFL Stiftung gegeben ist.

2.) Regionale Verteilung der Förderung im Inland

Die DFL Stiftung strebt bei der Bewilligung von Förderanträgen eine möglichst ausgewogene bundesweite Verteilung der geförderten Projekte an.

IV. Antragsverfahren

Anträge auf Förderung durch die DFL Stiftung können mittels des unter www.dfl-stiftung.de verfügbaren Online-Antrags gestellt werden. Der Antragsteller hat dabei sämtliche in dem Online- Antragsformular vorgesehenen Pflichtangaben zu machen. Insbesondere hat der Antragsteller in dem Online-Antragsformular die folgenden Informationen mitzuteilen:

- Angaben zum Antragsteller (insbesondere Name und Beschreibung des Antragstellers; Anschrift; Benennung einer Ansprechperson; Nachweis der Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit und/oder Mildtätigkeit sowie Nachweis der (partiellen) Zweckidentität durch Vorlage eines aktuellen Freistellungsbescheids oder der „Anlage Gemeinnützigkeit“ zum aktuellen Körperschaftsteuerbescheid (am Tag der Zuwendung jeweils nicht älter als fünf Jahre ab dem Datum des Steuerbescheids, § 63 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AO); im Einzelfall, beispielsweise bei neu gegründeten Körperschaften, reicht die Vorlage eines Feststellungsbescheids gemäß § 60a der Abgabenordnung über das Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit (am Tag der Zuwendung nicht älter als drei Jahre ab dem Datum des Steuerbescheids, § 63 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AO). In diesem Fall genießt die DFL Stiftung im Regelfall kraft Gesetzes Vertrauensschutz dahingehend, dass die geförderte Körperschaft wegen Gemeinnützigkeit und/oder Mildtätigkeit steuerbegünstigt ist und die von der DFL Stiftung erhaltenen Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwendet (§ 58a AO).
- Angaben zu dem Projekt, für welches eine Förderung beantragt wird (insbesondere Projektname und -ort(e); Zuordnung zu den von der DFL Stiftung geförderten Bereichen; geplante Projektdauer; Beschreibung des Projektinhalts, der Meilensteine und etwaiger Evaluation).
- Angaben zur Finanzierung des Projekts (Vorlage eines vollständigen Kosten-/ Finanzierungsplans).
- Mitteilung spezifischer Informationen zum Kinderschutz in der antragstellenden Körperschaft und Erklärung zur Einhaltung von Maßnahmen zum Kinderschutz. Im Falle der Bewilligung sind die zu erfüllenden Maßnahmen in Form von Bewilligungsgrundsätzen oder durch Abschluss eines gesonderten Vertrags geregelt.
- Verpflichtende Erklärung gegenüber der DFL Stiftung, dieser im Fall der Bewilligung von Fördermitteln unverzüglich mitzuteilen, wenn sie, die Körperschaft, einen Steuerbescheid erhalten hat, wonach sie (ggfs.

vorübergehend) nicht mehr berechtigt ist, Zuwendungsbestätigungen auszustellen; in Bezug auf diesen Fall hat die Körperschaft gegenüber der DFL Stiftung zudem bereits mit dem Online-Antrag die verpflichtende Erklärung abzugeben, wonach die DFL Stiftung die weitere Förderung, insbesondere die Auszahlung bereits zugesagter, aber noch nicht ausgezahlter Mittel, einstellen und bereits ausgezahlte Mittel zurückverlangen darf.

Über die Förderung entscheidet der Stiftungsvorstand. Einer Begründung der Entscheidung bedarf es nicht.

Der Antragsteller nimmt die Bewilligung durch schriftliche Antwort auf das Bewilligungsschreiben an. In dieser Antwort hat der Antragsteller die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen, die Bewilligungsgrundsätze und die vorliegenden Förderrichtlinien (einschließlich der in diesen niedergelegten Rechte der DFL Stiftung und Pflichten der geförderten Körperschaft) als für ihn rechtsverbindlich anzuerkennen. Alternativ (i.d.R. bei Förderung als Leuchtturmprogramm) schließen die DFL Stiftung und der Antragsteller einen gesonderten Vertrag, durch den der Antragsteller die maßgeblichen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Bewilligung, insbesondere diese Förderrichtlinien, anerkennt.

Mittlempfänger haben eine Selbsterklärung abzugeben, wonach sie die von der DFL Stiftung bezogenen Mittel nicht zur Finanzierung vermögensverwaltender und/oder kommerzieller, nichtgemeinnütziger Tätigkeiten, auch nicht zur Deckung von Verlusten aus solchen Tätigkeiten zu verwenden beabsichtigen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts haben zusätzlich zu bestätigen, dass sie die von der DFL Stiftung bezogenen Mittel nicht zur Finanzierung allgemeiner hoheitlicher Aufgaben, sondern nur für steuerbegünstigte Zwecke nach Maßgabe des Bewilligungsschreibens der DFL Stiftung oder eines mit der DFL Stiftung geschlossenen gesonderten Vertrags zu verwenden beabsichtigen.

Die bewilligten Fördermittel werden dem Antragsteller auf ein von ihm benanntes Konto überwiesen. In begründeten Einzelfällen kann die DFL Stiftung einer hiervon abweichenden Auszahlungspraxis zustimmen.

V. Verwendung der Zuwendung

Die Verwendung der bewilligten Mittel ist an den Zweck gebunden, der im Bewilligungsschreiben (einschließlich seiner Anlagen) oder im Vertrag (einschließlich seiner Anlagen) bestimmt ist. Im Einzelfall kann die DFL Stiftung den Zweck im Kosten- und Finanzierungsplan präzisieren mit der Folge, dass die im Kosten- und Finanzierungsplan vorgesehene Mittelverwendung rechtlich verbindlich wird; der Kosten- und Finanzierungsplan ist in diesem Fall dem Bewilligungsschreiben oder dem Vertrag als Anlage beizufügen. Die Einzelheiten regeln die Bewilligungsgrundsätze bzw. entsprechende Vertragsunterlagen.

VI. Nachweis- und Berichtspflichten

Im Verlauf eines Projekts ist die Körperschaft auf Verlangen der DFL Stiftung verpflichtet, formlos per E-Mail Zwischenberichte über den bisherigen Verlauf und aktuellen Stand des Projekts, seine Kosten und die Gesamtfinanzierung (inklusive Mittelzuwendungen Dritter) zu erstellen. Die DFL Stiftung kann darüber hinaus in ihrem Verlangen weitere, in dem Zwischenbericht zu behandelnde Themen und den erwarteten Umfang des Berichts bestimmen.

Nach Abschluss des geförderten Projekts hat die Empfängerkörperschaft der DFL Stiftung

- (i) einen inhaltlichen Nachweis über den Projektverlauf und die Projektergebnisse,
- (ii) einen finanziellen Nachweis über die Verwendung der bewilligten Mittel (Verwendungsnachweis) sowie
- (iii) einen Nachweis zur Erfüllung der Kinderschutzmaßnahmen zu erbringen.

Der Detaillierungsgrad der Dokumentation hängt von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere von der Höhe der bewilligten Fördermittel, ab. Den gewünschten Detaillierungsgrad und etwaige weitere Vorgaben (z.B. Dokumentation durch Fotos oder Videos) wird die DFL Stiftung der Empfängerkörperschaft mit Bewilligung der Fördermittel mitteilen. Aus der Dokumentation muss sich ohne nennenswerten zeitlichen Prüfungsaufwand zweifelsfrei ergeben, dass die Empfängerkörperschaft (mindestens) einen Geldbetrag in Höhe der bewilligten Fördersumme für das geförderte Projekt verwendet hat.

Zur Prüfung des finanziellen Nachweises ist die DFL Stiftung jederzeit berechtigt, die Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Rechnungen und Quittungen) zu verlangen, die sich auf den für das Projekt bewilligten Betrag beziehen müssen. Die DFL Stiftung ist auch berechtigt, externe Personen (insbesondere Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte oder sonstige Berater) mit der Prüfung des finanziellen Nachweises zu beauftragen.

Die von der Empfängerkörperschaft im Falle einer Förderung durch die DFL Stiftung anzuerkennenden Bewilligungsgrundsätze bzw. entsprechende Vertragsdokumente regeln die Einzelheiten der zu erbringenden Nachweise.

VII. Rückzahlung; Beendigung der Förderung

Wird bei der Abrechnung durch die DFL Stiftung oder durch eine andere Prüfinstanz festgestellt, dass der von der DFL Stiftung bewilligte Förderbetrag nicht verbraucht wurde oder die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtkosten nicht erreicht wurden, kann der Stiftungsvorstand über die Höhe der Zuwendung neu beschließen und etwaige Überzahlungen, ggf. anteilig, zurückverlangen.

Ferner besteht eine Pflicht zur Rückzahlung des bewilligten und bereits ausbezahlten Förderbetrags, soweit die Empfängerkörperschaft die Förderung zu Unrecht, insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben, erlangt hat, die Fördermittel zweckentfremdet eingesetzt oder die Verwendung der Mittel nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird. In diesem Fall soll sich die Empfängerkörperschaft auch nicht darauf berufen können, dass sie hinsichtlich der erhaltenen Förderung nicht mehr bereichert ist.

Erhält eine Empfängerkörperschaft einen Steuerbescheid, wonach sie (ggfs. auch nur vorübergehend) nicht mehr berechtigt ist, Zuwendungsbestätigungen auszustellen, entfällt unmittelbar jeglicher Anspruch auf Förderung, insbesondere auf Auszahlung bereits zugesagter, aber noch nicht ausgezahlter Mittel.

Die DFL Stiftung behält sich vor, bereits ausgezahlte Mittel zurückzuverlangen.

Ob ein Rückzahlungsanspruch der DFL Stiftung besteht und ob die DFL Stiftung aus stiftungs- und/oder gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen gehalten ist, einen solchen Anspruch geltend zu machen, ist im Einzelfall zu prüfen.

Sollten die in den Bewilligungsgrundsätzen oder in den entsprechenden Vertragsdokumenten festgelegten Maßnahmen zum Kinderschutz bei Einreichung des Abschlussberichts nicht umgesetzt worden sein, behält sich die DFL Stiftung vor, die entsprechende Projektpartnerschaft zu beenden bzw. von einer möglichen weiteren Förderung in der Zukunft abzusehen. Im Falle von schwerwiegendem Fehlverhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen oder wiederholten Verstößen behält es sich die DFL Stiftung zudem vor, unverzüglich die Kooperation zu beenden und bereits ausgezahlte Fördermittel (anteilig) zurückzufordern. Dabei wird die DFL Stiftung im Einzelfall entscheiden und insbesondere die Mitwirkung des Kooperationspartners bei der Aufklärung der Vorfälle berücksichtigen.

Der Anspruch auf Förderung, insbesondere auf Auszahlung bereits zugesagter, aber noch nicht ausgezahlter Fördermittel entfällt auch dann, wenn über das Vermögen des geförderten Projekts oder der Empfängerkörperschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder das Projekt oder die Empfängerkörperschaft unter Zwangsverwaltung oder -vollstreckung gestellt wird.

VIII. Öffentlichkeitsarbeit

Die DFL Stiftung kann mittels Medienmitteilung über die Bewilligung einer Förderung informieren. Auch kann eine symbolische Übergabe der Fördermittel an die Empfängerkörperschaft im Beisein von Medien erfolgen.

Zuwendungsempfänger haben bei Veröffentlichungen über Förderprojekte in Medien oder bei eigenen Publikationen, Ausstellungen und dergleichen in

geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass das Projekt mit Mitteln der DFL Stiftung gefördert wird/wurde.

Die projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit durch die Körperschaft ist vorab mit der DFL Stiftung abzustimmen.

IX. Datenschutzbestimmungen und Vertraulichkeit

Die DFL Stiftung ist berechtigt, alle mit dem Förderantrag und den dazugehörigen Unterlagen erhobenen personenbezogenen Daten zu den Zwecken der Prüfung, Bearbeitung, Umsetzung und Auswertung sowie Kontrolle des Förderantrages sowie – bei positivem Entscheid – der Durchführung des Förderprojektes zu verarbeiten. Sie ist befugt, diese Daten an Stellen, die in diesem Zusammenhang beteiligt sind, zur Kenntnis und Bearbeitung weiterzugeben. Die Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 b) der EU-Datenschutzgrundverordnung („**DSGVO**“).

Die DFL Stiftung ist ferner berechtigt, die Daten in angemessener Weise für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen. Personenbezogene Daten dürfen zu diesem Zweck jedoch nur verwendet werden, wenn die betreffende Person dem zuvor ausdrücklich zugestimmt hat. Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 a) DSGVO.

Die DFL Stiftung wird im Übrigen die ihr im Rahmen der Antragstellung übermittelten Informationen vertraulich behandeln und diese ohne Zustimmung des Antragstellers nicht an Dritte weitergeben.

Abweichend davon ist die DFL Stiftung berechtigt, diese Informationen weiterzugeben, wenn sie hierzu aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen verpflichtet ist. Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO.

X. Inkrafttreten / Gültigkeit

Diese Förderrichtlinien wurden am 27. Februar 2009 beschlossen und durch den Stiftungsvorstand mit Genehmigung des Stiftungsrates am 10. November 2015 erstmalig geändert. Im Zuge der Umfirmierung der DFL Stiftung hat der Stiftungsvorstand die Förderrichtlinien mit Beschluss vom 23. August 2017 erneut geändert. Diese Änderung der Förderrichtlinien hat der Stiftungsrat am 3. Oktober 2017 genehmigt und sie trat am 4. Oktober 2017 in Kraft. Eine weitere Änderung erfolgte aufgrund der bedingt durch die DSGVO erforderlichen Aktualisierungen und trat am 25. Mai 2018 in Kraft. Eine weitere Änderung wurde am 16. Januar 2023 vom Stiftungsrat beschlossen und trat am 17. Januar 2023 in Kraft.

Diese Fassung der Förderrichtlinien wurde am 10.11.2025 vom Stiftungsrat beschlossen und trat am 10.11.2025 in Kraft.

Die Förderrichtlinien können jederzeit durch die DFL Stiftung geändert werden. Für den Antragsteller maßgebend ist im Falle einer Änderung grundsätzlich diejenige Fassung der Förderrichtlinien, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in Kraft ist, es sei denn, er hat der geänderten Fassung nach der Antragstellung zugestimmt.

Anhang

Besonderheiten für die Förderung von im Ausland ansässigen Körperschaften

Die Regelförderung der DFL Stiftung richtet sich an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie an privatrechtlich verfasste Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind. Nach ihrer Satzung darf die DFL Stiftung auch Projekte von im Ausland ansässigen privatrechtlich verfassten Körperschaften sowie ausländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts fördern.

Dieser Anhang regelt die im letztgenannten Fall der Förderung von im Ausland ansässigen Körperschaften des privaten Rechts und ausländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beachtenden Besonderheiten.

1. Definition

Im Ausland ansässige Körperschaften im Sinne dieses Anhangs sind Körperschaften mit statutarischem (Rechts-)Sitz und Ort der Geschäftsleitung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

2. Ergänzung von Ziffer III.

Im Rahmen von Ziffer III. der Förderrichtlinien (Umfang und Art der Förderung, inhaltliche Kriterien für die Förderung) gelten folgende Besonderheiten für im Ausland ansässige Körperschaften:

a) Förderung eines Projekts, das auf die Verfolgung eines Satzungszwecks der DFL Stiftung gerichtet ist (Fördertätigkeit nach § 2 Ziffer 2 Buchst. g der Stiftungssatzung i.V.m. § 58 Nr. 1 AO)

Sofern eine steuerlich im Ausland ansässige Organisation einen Antrag auf Förderung eines Projekts stellt, das auf die Verfolgung eines Satzungszwecks der DFL Stiftung gerichtet ist, darf der Antrag nur bewilligt werden, wenn es sich hierbei um eine Körperschaft nach deutschem Rechtsverständnis (Beispiele: Verein, Stiftung, Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft) handelt (§ 58 Nr. 1 Satz 1 i.V.m. § 51 Abs. 1 Satz 2 AO). Zuwendungen an Organisationen, die nach deutschem Rechtsverständnis keine Körperschaften – z.B. Personengesellschaften – sind, darf die DFL Stiftung nach dem Gesetz *nicht* vornehmen.

Die Bewilligung von Fördermitteln zugunsten einer ausländischen Körperschaft kann, wenn deren Projekt der DFL Stiftung nicht bekannt ist, im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass eine die Förderung befürwortende Stellungnahme der Deutschen Botschaft im betroffenen Staat vorliegt. Ist eine solche Stellungnahme im Einzelfall nicht möglich, kann die Bewilligung auch von einer die Förderung befürwortenden Stellungnahme einer anderen sachkundigen und legitimierten Institution abhängig gemacht werden.

Die Körperschaft hat nachzuweisen, dass sie hinsichtlich des zu fördernden Projekts mindestens einen Satzungszweck verfolgt, der zu den Satzungszwecken der DFL Stiftung gehört, und dass sie diesen Zweck bei wertender Gesamtbetrachtung selbstlos verfolgt.

In Zweifelsfällen ist eine Nachfrage an interne oder externe Stellen (z.B. an die Finanzabteilung der DFL GmbH oder an externe Berater) zu stellen.

Eine steuerlich im Ausland ansässige Körperschaft muss im Regelfall nicht wie die DFL Stiftung in Deutschland wegen Gemeinnützigkeit und/oder Mildtätigkeit steuerbegünstigt sein. Dies gilt insbesondere für Körperschaften mit steuerlicher Ansässigkeit in einem Drittstaat. Eine steuerlich im Ausland ansässige Körperschaft muss nur ausnahmsweise in Deutschland wegen Gemeinnützigkeit und/oder Mildtätigkeit steuerbegünstigt sein, wenn sie im EU-/EWR-Ausland ansässig ist und in Deutschland mit inländischen Einkünften der beschränkten Steuerpflicht unterliegt (Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) Nr. 2 zu § 58 Nr. 1 AO).

b) Förderung eines Projekts, das auf die Verfolgung eines Zwecks gerichtet ist, der *nicht* Satzungszweck der DFL Stiftung ist

Die DFL Stiftung darf auch solche Projekte im Ausland steuerlich ansässiger Organisationen fördern, die auf die Verfolgung von Zwecken gerichtet sind, die nicht zu den Satzungszwecken der DFL Stiftung gehören (§ 3 Ziffer 4 der Stiftungssatzung). Sofern die DFL Stiftung ausnahmsweise die Förderung eines solchen Projekts in Erwägung zieht, gelten die obigen Grundsätze unter Buchstabe a entsprechend.

3. Ergänzung von Ziffer IV.

Im Antragsverfahren nach Ziffer IV der Förderrichtlinien müssen im Ausland steuerlich ansässige Antragsteller gegenüber der DFL Stiftung – zusätzlich – die folgenden Angaben machen (die Pflicht zur Mitteilung weiterer Angaben nach Maßgabe von Ziffer IV. bleibt unberührt):

- Vorlage der geltenden Satzung, des letzten Jahresabschlusses, des letzten Tätigkeitsberichts und ggfs. einer Dokumentation über den Steuerstatus im ausländischen Sitzstaat;
- Weiterhin auf entsprechende Aufforderung seitens der DFL Stiftung: Vorlage einer die Förderung befürwortenden Stellungnahme der Deutschen Botschaft im betroffenen Staat oder, wenn dies im Einzelfall nicht möglich ist, die befürwortende Stellungnahme einer anderen sachkundigen und legitimierten Institution.
- Nur EU-/EWR-ausländische Körperschaften, die in Deutschland mit inländischen Einkünften der beschränkten Steuerpflicht unterliegen: Nachweis der Steuerbegünstigung in Deutschland wegen Gemeinnützigkeit und/oder Mildtätigkeit durch Vorlage eines Freistellungsbescheids oder der „Anlage Gemeinnützigkeit“ zu einem Körperschaftsteuerbescheid, ersatzweise eines Feststellungsbescheids nach § 60a AO nachweisen lassen (siehe dazu IV., erster Bulletpoint).

4. Ergänzung von Ziffer VI.

Bei grenzüberschreitenden Zuwendungen bestehen nach dem Gesetz erhöhte Anforderungen an die Nachweis- und Berichtspflichten (§ 90 Abs. 2 AO). Diesbezüglich ist eine Nachfrage an interne oder externe Stellen (z.B. an die Finanzabteilung der DFL GmbH oder an externe Berater) zu stellen.